



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Fertigstellung der Otto-Kind-Straße in Kotthausen - Abweichungssatzung

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2008			
Rat	23.09.2008			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Die Satzung der Gemeinde Marienheide über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen legt in § 8 Abs. 1 als Merkmale der endgültigen Herstellung fest, dass eine Straße als Bestandteil

- eine Fahrbahn mit Unterbau und Decke,
- beidseitige Gehwege
- Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und
- Beleuchtungseinrichtungen

aufzuweisen hat.

Nach § 8 Abs. 3 kann der Rat im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale abweichend festlegen. Die Otto-Kind-Straße liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne 26 und 78 und wurde in verschiedenen Abschnitten 1971, 1977 und im Bereich des Wendeplatzes des zweiten Stichweges 2004 erstmalig hergestellt. Entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan wurde die Otto-Kind-Straße nur teilweise mit einem Gehweg ausgebaut. Abweichend von der Merkmalsregelung der

Erschließungsbeitragssatzung wird der derzeitige Ausbauzustand als ausreichend erachtet, so dass zwecks erschließungsbeitragsrechtlicher Abrechnung aus rechtlichen Gründen eine Abweichungssatzung erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt aufgrund des § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Marienheide vom 28. Dezember 1987 folgende Abweichungssatzung:

§ 1

Die Otto-Kind-Straße in Kotthausen ist teilweise mit einem Gehweg ausgebaut. Die abzweigenden Stichwege enthalten keine Gehwege.

§ 2

Abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Merkmalen zur endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen gilt die Otto-Kind-Straße unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen Abs. 1 b der genannten Satzung entsprechend § 1 dieser Satzung teilweise ohne Gehweg und teilweise mit einem einseitigen Gehweg ausgebaut wurde.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In Vertretung

Marienheide, 20.08.2008

Himmeröder